

# RS Vwgh 1989/1/18 88/03/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Rechtssatz

Mit dem Einwand, ein Zeuge sei rauschgiftsüchtig, wird keine Notwendigkeit zur Gegenüberstellung mit diesem Zeugen zum Beweis der Richtigkeit der Behauptungen des Besch dargetan.

## Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung  
Beweismittel Gegenüberstellung Fragerecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030240.X02

## Im RIS seit

09.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)